



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DISSIDENTEN
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Martin Schulte-Wissermann

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 15. AUG. 2022

Probleme bei der Zustellung der Briefwahlunterlagen zur Wahl der Oberbürgermeister:in in Dresden 2022
AF2471/22

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie entgegen § 19 Abs. 1 GO SR nicht „knapp gehalten“ ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage zielt auf einen ganz allgemeinen Gesamtüberblick ab, der neben statistischen Angaben auch lediglich erwartete Sachverhalte umfasst. Diese Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei diesen auf allgemeine Ausforschung gerichteten Fragen.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Im Zusammenhang mit den Problemen bei der Zustellung der Briefwahlunterlagen zur Wahl der Oberbürgermeister:in in Dresden 2022 bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie konnte es dazu kommen, dass Briefwahlunterlagen nicht oder verspätet zugegangen sind?“

Ursachen für die Unzustellbarkeit der Wahlunterlagen können u. a. der Umzug zwischen den beiden Wahlgängen und die fehlende Angabe der neuen Anschrift oder die unzureichende Beschriftung des Briefkastens sein. Dass Wahlbriefe verspätet, also nach dem Wahltag, eingegangen sind, ist nur im Einzelfall bekannt.

2. „Uns ist zumindest ein Fall bekannt, bei dem die Briefwahlunterlagen nach der Wahl am 10. Juli verschickt worden sind (Poststempel). Wie viele solcher Fälle hat es gegeben?“

Innerhalb der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden (LHD) ist ebenfalls nur ein Fall bekannt.

3. „Welches Organ der LH Dresden hat zu welchem Zeitpunkt den Auftrag für Druck und Zustellung der Briefwahlunterlagen für den 1. Wahlgang und für den 2. Wahlgang der OBM-Wahl 2022 an wen erteilt?“

Der Versand der Briefwahlunterlagen wurde als Rahmenvertrag für die in der Landeshauptstadt Dresden in den Jahren 2021/2022 stattfindenden Wahlen und Abstimmungen mittels öffentlicher Vergabe 2020-1041-00005 ausgeschrieben. Die Vergabestelle, das Haupt- und Personalamt, Abt. Zentrale Dienste, Sachgebiet Bürobedarf, erteilte nach Zustimmung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung den entsprechenden Zuschlag am 9. Oktober 2020 an die Firma Media Logistik GmbH.

Der Druck der Briefwahlunterlagen wurde als Rahmenvertrag für die in der Landeshauptstadt Dresden in den Jahren 2021/2022 stattfindenden Wahlen und Abstimmungen mittels freihändiger Vergabe 202-1041-00010 ausgeschrieben. Die Vergabestelle, das Haupt- und Personalamt, Abt. Zentrale Dienste, Sachgebiet Bürobedarf, erteilte den entsprechenden Zuschlag am 26. Januar 2021 an die Firma SDV Direct World GmbH.

4. „Erfolgte hierzu eine Ausschreibung? Wenn ja, wann und warum?“

Der Versand sowie der Druck der Briefwahlunterlagen wurden aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausgeschrieben.

Der Rahmenvertrag zur Beförderung und Zustellung von Briefwahlunterlagen für die in der Landeshauptstadt Dresden in den Jahren 2021/2022 stattfindenden Wahlen und Abstimmungen wurde am 6. August 2020 veröffentlicht.

Der Rahmenvertrag zur Personalisierung, Kuvertierung und versandfertigen Aufbereitung von Briefwahlunterlagen (BWU) für die in der Landeshauptstadt Dresden in den Jahren 2021/2022 stattfindenden Wahlen und Abstimmungen wurde am 10. Dezember 2020 veröffentlicht.

5. „Soweit eine Ausschreibung erfolgte: wie viele Angebote wurden aufgrund der Ausschreibung eingereicht?“

Für die jeweiligen Rahmenverträge sind je zwei Angebote eingegangen.

6. „Welche Kriterien waren für die Auswahl des letztendlich ausgewählten Dienstleisters ausschlaggebend?“

Für den Rahmenvertrag 2020-1041-00005 wurden der Preis, das Qualitätsmanagement sowie die Zustellgeschwindigkeit gewertet.

Für den Rahmenvertrag 2020-1041-00010 wurden der Preis und das Qualitätsmanagement gewertet.

7. „Welches finanzielle Volumen hatte der Auftrag?“

Da es sich um Rahmenverträge für die Jahre 2021/2022 handelt, kann das genaue Auftragsvolumen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin 2022 nicht benannt werden.

8. „Ist mit dem beauftragten Dienstleister eine Vertragsstrafe vereinbart? Beabsichtigt die LH Dresden, Schadenersatzforderungen wegen nicht rechtzeitiger Zustellung der Wahlunterlagen gegen den Dienstleister geltend zu machen? Wenn nein: warum nicht?“

Es wurde eine Vertragsstrafe vereinbart. Derzeit wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese geltend gemacht werden kann. Für Schadenersatzforderungen sehen wir keinen Raum.

9. „Wann erfolgte die Übergabe der notwendigen Daten an den beauftragten Dienstleister? (soweit die Übergabe in verschiedenen Losen erfolgte, sind diese zu bezeichnen und die Übergabe in Losen zu begründen)“

Die entsprechenden Druckdateien wurden im Zeitraum 20. Juni 2022 bis 8. Juli 2022 jeweils von Montag bis Freitag an den Dienstleister zur Produktion übergeben.

10. „Wie viele Briefwahlunterlagen wurden insgesamt je Wahlgang angefordert?“

Zum ersten Wahlgang wurden rund 98 000 Wahlscheine ausgestellt, zum zweiten Wahlgang rund 108 500 Wahlscheine. Diese Zahlen beinhalten auch die Personen, welche im Briefwahlbüro per Sofortbriefwahl gewählt haben.

11. „Wie viele Briefwahlunterlagen wurden insgesamt für den ersten und zweiten Wahlgang durch die LH Dresden ausgegeben?“

Im ersten Wahlgang waren laut Wählerverzeichnis 97 879 Personen im Besitz eines Wahlscheins, im zweiten Wahlgang waren es 108 454.

12. „Wie viele Briefwahlunterlagen sind bei der LH Dresden im ersten und zweiten Wahlgang wieder eingegangen?“

Im ersten Wahlgang wählten 88 431 Personen per Wahlschein, im zweiten Wahlgang waren es 87 867.

13. „Wie viele Postrückläufer der Briefwahlunterlagen gab es im ersten und zweiten Wahlgang?“

Als Postrückläufer deklarieren wir die von den Wahlberechtigten zurückgesendeten Wahlbriefe.

Durch die Deutsche Post AG wurden zum ersten Wahlgang 79 165 und zum zweiten Wahlgang 81 860 Wahlbriefe übergeben. Hinzu kommen die nichtzustellbaren Wahlbriefe des ersten Wahlganges (ca. 50 Wahlbriefe) und des zweiten Wahlganges (ca. 200 Wahlbriefe).

Zu erwähnen ist, dass viele Wahlbriefe auch direkt in den Dienststellen der Landeshauptstadt Dresden abgegeben wurden bzw. über den Hausbriefkasten des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 eingingen. Hinzu kommen die wahlberechtigten Personen mit Wahlschein in den Wahllokalen, deren Anzahl sich im Vergleich zu anderen Wahlen deutlich erhöhte.

14. „Welche Schlussfolgerungen zieht die Stadtverwaltung aus der Tatsache, dass Briefwahlunterlagen nicht oder verspätet zugewiesen sind?“

Folgende Ereignisse sind in diesem Zusammenhang zu unterscheiden:

- (1) Wahlunterlagen, die gem. §13 (3) KomWO am zweiten Tag vor der Wahl bis 16 Uhr beantragt werden, können unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden. Die Ursache hierfür ist darin zu sehen, dass in der Kürze der Zeit der Druck, die Kuvertierung, die Übergabe sowie die Zustellung der Wahlunterlagen bis Samstagmorgen aus tatsächlichen Gründen der Logistik nicht mehr realisiert werden kann.

Schlussfolgerung:

Abhilfe wurde durch die Einrichtung des städtischen Briefwahlbüros geschaffen, wo bis zu dieser Frist auch Briefwahlunterlagen direkt beantragt werden können. Notfalls können die wahlberechtigten Personen auch noch am Samstag im Briefwahlbüro in der Zeit von 9 – 12 Uhr Briefwahlunterlagen erhalten, wenn sie glaubhaft an Eides statt versichert, dass sie die Wahlunterlagen nicht erhalten hat.

- (2) Selbst wenn die Unterlagen noch rechtzeitig am Tag vor der Wahl durch den Postdienstleister zugestellt werden, führt ein Einwurf der ausgefüllten Wahlunterlagen in den Postkasten durch die wahlberechtigten Personen am Samstag vor der Wahl regelmäßig dazu, dass der Wahlbrief am Sonntag vom Postdienstleister nicht mehr zugestellt werden kann.

Schlussfolgerung:

Die wahlberechtigten Personen werden auf dieses Risiko hingewiesen, so z. B. auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung für Onlinebeantragung von Wahlunterlagen. Eine Abhilfe wurde organisatorisch durch die Wahlbehörde geschaffen, indem ein Zentraler Briefkasten am Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19 eingerichtet wurde, wo Wahlbriefe noch bis 18 Uhr am Wahltag eingeworfen werden können. Auf diese Möglichkeit wird vor der Wahl regelmäßig über den Webauftritt der Stadt, Bekanntmachungen sowie Pressemitteilungen hingewiesen.

- (3) Wahlunterlagen, die vom Postdienstleister bei der wahlberechtigten Person nicht zugestellt werden können, weil die wahlberechtigte Person verzogen ist. Die Aktualität des Melderegisters ist für jede Wahl von besonderer Bedeutung.

Schlussfolgerung:

Zwar wurden in der Vorwahlzeit alle Umzüge und Ummeldungen mit höchster Priorität bearbeitet, in Anbetracht der Corona-/Ukraine-Krisen sowie der tariflichen Regelungen zur Möglichkeit der Nutzung von Teilzeitmodellen sowie der kontinuierlich steigenden Zahl von Aufgaben, wie z. B. Einführung der E-ID-Card für EU-Bürger/-innen oder der Neuregelung zur Verkürzung der Gültigkeitsdauern von Kinderreisepässen, kann es dazu kommen, dass ggf. nicht alle Fälle abgearbeitet werden können.

- (4) Wahlunterlagen, die vom Postdienstleister nicht zugestellt werden können, weil die wahlberechtigte Person versäumt hat, den eigenen Briefkasten aufzustellen, einzurichten oder ausreichend zu kennzeichnen.

Schlussfolgerung:

Da die Verantwortung hierfür ausschließlich bei der wahlberechtigten Person liegt, sind seitens der LHD keine Schlussfolgerungen zu ziehen.

- (5) Wahlunterlagen, die bei der Meldeadresse der wahlberechtigten Person korrekt am Wohnort eingehen, während sich diese/dieser im Urlaub befindet. Es besteht die Möglichkeit, dass die Wahlunterlagen auch an eine beliebige andere Adresse versendet werden, also auch an eine Urlaubsadresse. Die fristgerechte Zustellung und Rücksendung kann bei entfernten Urlaubsorten seitens der Wahlbehörde jedoch nicht gewährleistet werden.

Schlussfolgerung:

Da die Verantwortung für die Angabe der jeweils gewünschten Zustelladresse bei der wahlberechtigten Person liegt, sind seitens der LHD keine Schlussfolgerungen zu ziehen.

In den vorgenannten Fällen kann von einem „verspäteten Zugang“ von Wahlunterlagen bei der wahlberechtigten Person bzw. bei der Wahlbehörde (siehe Pkt. 2) gesprochen werden. Diese Fälle sind bekannt und werden im Rahmen der Wahlorganisation entsprechend berücksichtigt.

Wahlunterlagen, die bis einschließlich Samstag vor der Wahl bei der wahlberechtigten Person zugestellt werden, gelten hingegen als rechtzeitig zugestellt.

Da die Wahlgesetzgebung keine Fristen für die Zusendung von Wahlunterlagen benennt, kann daraus gefolgert werden, dass lediglich die Abwesenheit der wahlberechtigten Person am Wahlsonntag durch die Möglichkeit der Briefwahl abgesichert werden soll, nicht aber jegliche Abwesenheit von wahlberechtigten Personen in den Wochen vor der Wahl. Es liegt kein verspäteter Zugang der Wahlunterlagen bei der wahlberechtigten Person vor, wenn diese bis zum Samstag vor dem Wahlsonntag zugegangen sind. Insofern sind für diese Fälle auch keine Schlussfolgerungen zu ziehen.

- 15. „Wird es bei zukünftigen Wahlen einen definierten 'spätesten Zeitpunkt' geben, bis zu dem die Wahlunterlagen definitiv bei den Wählenden angekommen sein müssen? Wenn ja, wieviel Tage vor der Wahl? Wenn nein, warum nicht?“**

Aktuell sieht keines der jeweiligen Wahlgesetze oder Verordnungen eine derartige Regelung vor. Eine Frist wäre auch nicht zwangsläufig zielführend, da Wahlscheine bis zum zweiten Tag vor der Wahl beantragt werden können (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlordnung).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert